



Textliche Festsetzungen zur

9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 a

„Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen“

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung, PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung (BauO NRW 2018) in der Fassung vom 21.07.2018 (GV.NRW. 2018 S.421).

1. Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO i. V. m. §§ 8 und 9 BauNVO wird das Plangebiet nach Art der Betriebe und Anlagen in die Zonen GE und GI eingeteilt.

- 1.1 Für die nachfolgenden Gebiete **GE⁴**, **GE⁵** und **GI³** gelten die Abstandslisten zum Abstandserlass MUNLV vom 12.10.2007 (MBI. NRW. 2007, S. 659 ff.):

Gewerbegebiet Zone GE⁴

In der Zone des Gewerbegebietes (GE⁴) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, die in der Abstandsliste zum Abstandserlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 12.10.2007 (MBI. NRW. 2007, S. 659 ff.) genannten Betriebe und Betriebsarten der **Abstandsklassen I bis V** und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse V zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Gewerbegebiet Zone GE⁵

In der Zone des Gewerbegebietes (GE⁵) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, die in der Abstandsliste zum Abstandserlass des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 12.10.2007 (MBI. NRW. 2007, S. 659 ff.) genannten Betriebe und Betriebsarten der **Abstandsklassen I bis VI** und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse VI zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Industriegebiet Zone GI³

In der Zone des Industriegebietes (GI³) sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, die in der Abstandsliste des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 12.10.2007 (MBI. NRW. 2007 S. 659 ff.) genannten Betriebe und Betriebsarten der **Abstandsklassen I bis IV** und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Industriegebiet Zone GI⁴

In der Zone des Industriegebietes (GI⁴) sind nach § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, die in der Abstandsliste des Abstandserlasses des Ministers für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 12.10.2007 (MBI. NRW. 2007 S. 659 ff.) genannten Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis IV und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten. Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse IV zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

Im Industriegebiet GI⁴ sind darüber hinaus Anlagen ausgeschlossen, die einen Betriebsbereich i.S.v. § 3 Abs. 5a BImSchG (Störfall-Verordnung) bilden oder Bestandteil eines solchen Betriebsbereichs wären. Ausnahmsweise können solche Anlagen zugelassen werden, wenn auf Grund baulicher oder technischer Maßnahmen ein geringerer Abstand zu schutzbedürftigen Gebieten ausreichend ist.

1.2 Textliche Übernahme aus der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26a

Hinweis: Für das nachfolgende **Gewerbegebiet** gilt die Abstandslisten zum Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBI. NRW. 1998, S. 744 ff.):

Gewerbegebiet Zone GE

In der Zone des Gewerbegebietes (GE) sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig, die in der Abstandsliste zum Abstandserlass des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 02.04.1998 (MBI. NRW. 1998, S. 744 ff.) genannten Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis V und Betriebe mit ähnlichem Emissionsverhalten.

Ausnahmsweise können gemäß § 31 BauGB auch Betriebe und Betriebsarten der Abstandsklasse V zugelassen werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Emissionen so begrenzt werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden.

2.1 Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Bau NVO

Die Ausnahmen gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 (Vergnügungsstätten) sind in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht zulässig.

2.2 Ausnahmsweise zulässige Wohnungen

Für im Gewerbe- und Industriegebiet ausnahmsweise zulässige Wohnungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 und § 9 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO ist der Nachweis zu führen, dass beim Auftreten von Außengeräuschen durch entsprechende bauliche und technische Maßnahmen sichergestellt wird, dass **nachts** in den Schlafräumen ein Innenraumpegel von 35 dB (A) eingehalten wird.

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen den genannten Wert um nicht mehr als 10 dB (A) übersteigen (z. B. beim Befahren von Nachbargrundstücken durch

Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotoren).

Als Nachtzeit gilt der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr.

Bei der Ermittlung von baulichen und technischen Maßnahmen ist von folgenden Immissionsrichtwerten "Außen" auszugehen:

für Einwirkungsorte, die in einem Industriegebiet nach § 9 BauNVO liegen,
tagsüber 70 dB (A) nachts 70 dB (A)

für Einwirkungsorte, die in einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO liegen,
tagsüber 65 dB (A) nachts 50 dB (A).

Der Nachweis ist vor Baubeginn dem zuständigen Bauordnungsamt vorzulegen.

3.1 Einzelhandelsausschluss

Gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind im räumlichen Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 a "Gewerbe- und Industriegebiet Dremmen" Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben nicht zulässig.

Ausnahme:

Im Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 a können Verkaufsstätten für Eigenproduktionen eines im Plangebiet ansässigen Betriebes des Handwerks oder des produzierenden Gewerbes als untergeordnete Nebenbetriebe ausnahmsweise zugelassen werden. Die Verkaufsstätten müssen im unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem jeweiligen Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen. Die Verkaufsstätte muss der Betriebsfläche des produzierenden Gewerbe- oder Handwerksbetriebs deutlich untergeordnet sein. Bei zentrenrelevanten Sortimenten darf die Verkaufsfläche höchstens 150 m² betragen. Die zentrenrelevanten Sortimente sind der Heinsberger Liste (s. Punkt 6.7) zu entnehmen.

3.2 Ausschluss von einzelnen Arten von Gewerbebetrieben

Gem. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO sind Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter nicht zulässig.

4. Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

4.1 Renaturierungsflächen an der Wurm

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft an der Wurm sind in Abstimmung mit dem Wasserverband Eifel-Rur im Rahmen der Renaturierung mit naturraumtypischen Ufer- und Auengehölzen zu bepflanzen. Die Gehölzauswahl orientiert sich an der Pflanzliste 1. Diese Maßnahmen sind im zeitlichen Zusammenhang mit der Renaturierung der Wurm, in Abstimmung mit dem WVER, umzusetzen.

Zwischenbegrünung

Der Gewässerrandstreifen, der für die Wurmrenaturierung zur Verfügung gestellt wird ist bis zur Umsetzung der Maßnahme mit Regiosaat (artenreiche Wildkräutermischung für das norddeutsche Tiefland, Produktionsraum 1) einzusähen.

Einfriedung

Entlang der Grundstücksgrenze zum Gewerbegebiet ist ein Zaun zum Schutz der Renaturierungsfläche zu errichten. Die Einfriedung soll das Betreten, Überfahren, Ablagern von Bau- und Bodenmaterial und sonstigen Beeinträchtigungen verhindern.

4.2 Befestigte Flächen

Die befestigten Flächen von Zufahrten, Stell-, Abstell-, Lager-, Wege- und Arbeitsflächen sind nach Möglichkeit wasserdurchlässig und begrünt (z. B. Rasengittersteine, Schotterrasen, wasserdurchlässiges Pflaster mit mind. 2 cm breiten begrüntem Fugen) herzustellen.

4.3 Baufeldräumung

Die Baufeldräumung ist außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen.

Alternativ zu der vorgenannten Bauzeitenregelung kann unmittelbar vor der Baufeldräumung eine Brutvogelkartierung durch einen Ornithologen durchgeführt werden. Bei positivem Befund ist die Baufeldräumung bis zum Abschluss der Brutzeit auszusetzen.

4.4 Nisthilfen

An jedem Gebäude ist eine Nisthilfe pro 50 m² Gebäudegrundfläche je Geschossebene, jedoch mindestens drei Nisthilfen für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Vögel, an geeigneter Stelle fest einzubauen (Einbaukästen, Nist- und Einbausteine, Fassadenbauelemente).

4.5 Maßnahmen zur Entschärfung von Tierfallen

- Bei der Beleuchtung der Baustellen (insbesondere im Sommerhalbjahr), aber auch bei der Straßenbeleuchtung, ist auf helle, weiße Lampen mit hohem UV-Anteil zu verzichten. Es sind Lampen mit tierfreundlichem Spektrum zu verwenden. Eine weitreichende, horizontale Abstrahlung ist zu vermeiden.
- Im Rahmen der Bebauung und Erschließung sind Tierfallen wie Gullys, Kellerschächte, Fallrohre, offene Behälter usw. (z.B. durch Abdeckung mit feinen Gittern) zu entschärfen.
- Fledermausvorkommen während der Baumaßnahme:
Während der Bauphase ist die Besiedlung der Neubauten durch (Zwerg-) Fledermäuse durch geeignete Maßnahmen (Versiegelung der Gebäude sowie aller Ritzen und Spalten) zu vermeiden.
- In den Baustellenbereichen ist eine dauerhafte Pfützenbildung zu unterbinden, damit diese nicht von der Kreuzkröte besiedelt werden.
- Großflächige Fensterflächen können als tödliche Fallen für Vögel wirken, da diese von Vögeln kaum wahrgenommen werden. Nachfolgende Maßnahmen helfen Anflüge an Glasfronten zu vermeiden:
 - Stark die Umgebung spiegelnde Glasflächen sind zu vermeiden,
 - Durchsicht durch räumlich gegenüberliegende Fenster oder Eckfenster ist zu vermeiden,
 - Glasflächen von mehr als 3 m² Größe sind optisch zu unterteilen. Alternativ kann Vogelschutzglas verwendet werden, das für Menschen unsichtbare UV-Markierungen enthält (aufgedruckt oder integriert).

5. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

5.1 Freiflächenbegrünung

Zum Schutz des Bodens, zur Durchgrünung des Gewerbegebietes und zur Verbesserung des Kleinklimas sind nicht versiegelte Restflächen zu begrünen, soweit dies mit den Betriebsabläufen vereinbar ist. Hierfür werden Gehölze der Pflanzliste 2 sowie Hecken mit Gehölzen der Pflanzliste 3 entlang der Grundstücksgrenzen empfohlen. In den gärtnerisch gestalteten Bereichen soll der Flächenanteil von Schotter- und Kiesflächen 20% nicht überschreiten.

5.2 Dachbegrünung

Die Dächer von Gebäudeteilen mit einer Dachneigung von bis zu 15° und einer Gesamtfläche größer als 15 m², bei denen es auf Grund der Konstruktion und Statik möglich ist, sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu begrünen. Der Substrataufbau muss mindestens 10 cm betragen. Die FLL-Richtlinien für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen sind zu beachten.

5.3 Fassadenbegrünung

Große, fensterlose Fassaden (mit einer Fläche > 20 m² und einer Breite > 3,0 m) sind mit Kletterpflanzen zu begrünen. Die FLL-Richtlinien sind bei der Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen zu beachten.

6. Hinweise

6.1 Bodenschutz

Der belebte Oberboden ist vor Beginn der Baumaßnahme unter Einhaltung der DIN 18915 sicherzustellen und für die Anlage von Vegetationsflächen wiederzuverwenden.

Bodenbelastende Maßnahmen sind vorwiegend auf der später ohnehin zu versiegelnden Fläche durchzuführen. Das Prinzip der sauberen Baustelle ist zu beachten.

Baubedingte Bodenverdichtungen auf anderen Flächen sind nach Abschluss der Bauphase zu beseitigen.

6.2 Bodendenkmalpflege

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Bodenfunde oder Befunde als Zeugnisse pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit gem. § 2 Abs. 5 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 53385 Nideggen, Tel.: 0 24 25 / 76 84, unverzüglich zu melden. Auf §§ 13 – 19 DSchG wird hingewiesen.

6.3 Erdbebenzone

Die Gemarkung Dremmen der Stadt Heinsberg ist der Erdbebenzone 2 und geologischer Untergrundklasse S zuzuordnen. Zu berücksichtigen sind die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005- 04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten".

Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil S "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 Teil 4, 5 und 6 und der jeweiligen Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen.

6.4 Baugrundverhältnisse

Wegen der vorliegenden Bodenverhältnisse im Auengebiet sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 ‚Geotechnik‘ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 ‚Baugrund-Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau- Ergänzende Regelungen‘, und der DIN 18196 ‚Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke‘ mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten. Eine objektbezogene Baugrunduntersuchung wird empfohlen.

6.5 Grundwasserverhältnisse

Der natürliche Grundwasserhöchststand (2018) kann im Planbereich bis ca. 0,5 m unter Flur ansteigen. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 „Abdichtungen von Bauwerken, der DIN 18533 „Abdichtung von erdberührenden Bauteilen“ und ggf. der DIN 18535 „Abdichtung von Behäl-

tern und Becken“ zu beachten.“ Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserverhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Ohne Zustimmung der Unteren Wasserbehörde darf keine Grundwasserabsenkung bzw. –ableitung oder zeitweiliges Abpumpen erfolgen. Ferner darf keine schädliche Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit erfolgen.

6.6 Anbauverbotszone und Anbaubeschränkungszone der Autobahn A 46

Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG

In einer Entfernung bis zu 40,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 46 dürfen Hochbauten jeder Art nicht errichtet werden und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs nicht durchgeführt werden. Ebenfalls unzulässig sind Anlagen der Außenwerbung sowie Einrichtungen, die für die rechtliche oder gewerbliche Nutzung erforderlich sind (Pflichtstellplätze, Feuerwehrumfahrten, Lagerflächen oä.). Sicht- und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

Anbaubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 FStrG

In einer Entfernung bis zu 100,0 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der BAB 46

- a. dürfen nur solche baulichen Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Autobahn weder durch Lichtwirkung, Dämpfe, Gase, Rauch, Geräusche, Erschütterungen und dgl. gefährden oder beeinträchtigen. Anlagen der Außenwerbung stehen den baulichen Anlagen gleich.
- b. sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten oder abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB 46 nicht durch Blendung oder in sonstiger Weise beeinträchtigt wird.
- c. bedürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur BAB 46 einer straßenrechtlichen Prüfung und Zustimmung.

6.7 Heinsberger Liste (auf Grundlage des Einzelhandelskonzeptes)

Nahversorgungsrelevante Sortimente:	Nicht-zentrenrelevante Sortimente:
Nahrungs- und Genussmittel, Getränke, Tabakwaren	Bettwaren (u. a. Matratzen, Lattenroste, Oberdecken)
Apotheken	Metall- und Kunststoffwaren (u. a. Schrauben und –zubehör, Kleineisenwaren, Bauartikel, Dübel, Beschläge, Schlösser und Schlüssel, Installationsbedarf für Gas, Wasser, Heizung und Klimatechnik, Bauelemente aus Eisen, Metall und Kunststoff, Werkzeuge aller Art; Werkstatteinrichtungen, Leitern, Lager- und Transportbehälter, Spielgeräte für Garten und Spielplatz, Drahtwaren, Rasenmäher)
Drogeriewaren, kosmetische Erzeugnisse und Körperpflegemittel	
Zentrenrelevante Sortimente:	Tapeten und Bodenbeläge, Teppiche
Datenverarbeitungsgeräte, periphere Geräte und Software	elektrische Haushaltsgeräte (Großgeräte wie Herd, Waschmaschine)
Telekommunikationsgeräte	
Geräte der Unterhaltungselektronik	Wohnmöbel, Kücheneinrichtungen, Büromöbel
Haushaltstextilien (Haus-, Tisch- u. Bettwäsche), Kurzwaren, Schneiderbedarf, Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche	Holz-, Flecht- und Korbwaren, Bast- und Strohwaren, Kinderwagen)
Vorhänge und Gardinen	Lampen, Leuchten und Beleuchtungsartikel
elektrische Haushaltsgeräte (Kleingeräte)	sonstige Haushaltsgegenstände (u. a. Bedarfsartikel für den Garten, Gartenmöbel, Grillgeräte)
keramische Erzeugnisse und Glaswaren	
Musikinstrumente und Musikalien	Fahrräder, Fahrradteile und –zubehör
Haushaltsgegenstände (u. a. Koch-, Brat- und Tafelgeschirre, Schneidwaren, Bestecke, nicht elektrische Haushaltsgeräte)	Campingartikel und Campingmöbel
Bücher	Blumen, Pflanzen, Sämereien und Düngemittel
Fachzeitschriften, Unterhaltungszeitschriften und Zeitungen	zoologischer Bedarf und lebende Tiere (inkl. Futtermittel für Haustiere)
Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel	
Ton- und Bildträger	
Sportartikel (Sportbekleidung, -schuhe, -geräte)	
Spielwaren und Bastelartikel	
Bekleidung	
Schuhe, Lederwaren und Reisegepäck	
medizinische und orthopädische Artikel	
Uhren und Schmuck	
Augenoptiken	
Foto- und optische Erzeugnisse	
Kunstgegenstände, Bilder, kunstgewerbliche Erzeugnisse, Briefmarken, Münzen und Geschenkartikel	
Einzelhandel mit Antiquitäten und Gebrauchtwaren	

7. Pflanzlisten

Pflanzenliste 1: Naturraumtypische Ufer- und Auengehölze

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Esche (*Fraxinus excelsior*)
Feldahorn (*Acer campestre*)
Flatterulme (*Ulmus laevis*)
Graupappel (*Populus canescens*)
Grauweide (*Salix cinerea*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Hasel (*Corylus avellana*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Hundsrose (*Rosa canina*)
Korbweide (*Salix viminalis*)
Moorbirke (*Betula pubescens*)
Öhrchenweide (*Salix aurita*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaea*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Rote Waldjohannisbeere (*Ribes rubrum* var. *sylvestre*)
Salweide (*Salix caprea*)
Schlehe (*Prunus padus*)
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)
Schwarzpappel (*Populus nigra*)
Silberweide (*Salix alba*)
Stieleiche (*Quercus robur*)
Traubenkirsche (*Prunus padus*)
Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
Vogelkirsche (*Prunus avium*)
Wasserschneeball (*Viburnum opulus*)
Zitterpappel (*Populus tremula*)

Pflanzenliste 2: Naturnahe Gehölze im bebauten Bereich

Apfelbeere (*Aronia melanocarpa*)
Alpenbeere (*Ribes alpinum*)

Bauernjasmin (*Philadelphus coronarius*)
Eibe (*Taxus baccata*)
Felsenbirne in Arten und Sorten (*Amelanchier spec.*)
Flieder (*Syringa vulgaris*)
Glockenstrauch (*Weigela florida*)
Haselnuß (*Corylus avellana*)
Herbstflieder (*Syringa microphylla*)
Hortensie (*Hydrangea macrophylla*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Perlmutterstrauch (*Kolkwitzia amabilis*)
Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Scheinspiere (*Holodiscus discolor*)
Schmetterlingsflieder, (*Buddleia davidii*)
Spiersträucher in Arten und Sorten (*Spiraea spec.*)
Strauchefeu (*Hedera helix ‚Arborescens‘*)
Wasser-Schneeball (*Viburnum opulus*)
Wildrosen in Arten und Sorten (*Rosa spec.*)

Pflanzenliste 3: Naturnahe Gehölze für Schnitthecken

Buche (*Fagus sylvatica*)
Hainbuche (*Carpinus sylvestris*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Wildrosen (*Rosa spec.*)
Für hohe Hecken ab 2 m Höhe auch:
Schwarzerle (*Alnus glutinosa*)